

der Hitlerjugend zu erteilen. Er ist spätestens bis zum einunddreißigsten März des folgenden Jahres zu gewähren. Die Mindestdauer des Urlaubs beträgt für Jugendliche unter sechzehn Jahren fünfzehn, für Jugendliche über sechzehn Jahre zwölf Werktage. Sie erhöht sich auf achtzehn Werktage, wenn der Jugendliche mindestens zehn Tage an einem Lager oder einer Fahrt der Hitlerjugend teilnimmt. Maßgebend für die Urlaubsdauer ist das Alter des Jugendlichen bei Beginn des Kalenderjahres.

V. Die Durchführung des Jugendschutzgesetzes.

Es bedarf nunmehr noch eines kurzen Hinweises auf die wichtigsten Vorschriften des JSchG., die seiner Durchführung dienen.

a) **Ausgänge und Verzeichnisse.** Jeder Betriebsführer, der Jugendliche beschäftigt, ist verpflichtet:

1. ein Verzeichnis der Jugendlichen mit Tag und Jahr ihrer Geburt und mit dem Tage ihres Eintritts in den Betrieb zu führen; in dieses Verzeichnis ist der gewährte Urlaub für jeden Jugendlichen einzutragen. Das Verzeichnis ist mindestens zwei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren,
2. einen Abdruck des JSchG. an geeigneter Stelle im Betriebe zur Einsicht auszulegen,
3. einen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Ruhepausen an sichtbarer Stelle im Betriebe anzubringen,
4. einen Nachweis über die andere Verteilung der Arbeitszeit zu führen, ferner über die Vor- und Abschlussarbeiten und über die Arbeiten in Notfällen und darin Lage und Dauer der Arbeitszeit und ihre Verteilung auf die Jugendlichen unverzüglich anzugeben; den beteiligten Gefolgschaftsmitgliedern ist auf Verlangen Einsicht in den Nachweis zu gewähren.

b) **Strafvorschriften.** Wer einer Vorschrift des JSchG. oder einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnung oder Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

Wer gewissenlos eine Person unter achtzehn Jahren, die durch ein Arbeits- oder Lehrverhältnis von ihm abhängt, durch Überanstrengung in ihrer Arbeitskraft schwer gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus.

c) **Inkrafttreten.** Das JSchG. tritt am 1. Januar 1939 in Kraft. Die Vorschriften über den Urlaub (vgl. vorstehend IV e) sind jedoch schon mit dem Tage der Verkündung (30. April 1938) in Kraft getreten.

VI. Gegenüberstellung der bis zum 31. Dezember 1938 geltenden Jugendschutzvorschriften und der ab 1. Januar 1939 geltenden Vorschriften des Jugendschutzgesetzes.

Die nachstehende Zusammenstellung (nach Kremer, Reichsarbeitsblatt 1938 S. III 131) gibt eine vergleichsweise Übersicht über die bis zum 31. Dezember 1938 geltenden Jugendschutzvorschriften des bisherigen Rechts und die ab 1. Januar 1939 geltenden Vorschriften des neuen JSchG., soweit sie für den Buchhandel von Bedeutung sind.

| 1 | 2 | 3 | | 4 | | 5 | | 6 | |
|----------|---|--|--|---|---|---|---|---|---|
| | | Jugendliche unter 16 Jahren | | Jugendliche über 16 Jahre | | bis 31. 12. 38 | | ab 1. 1. 1939 | |
| Stb. Nr. | Gegenstand d. Vorschrift | bis 31. 12. 38 | ab 1. 1. 1939 | bis 31. 12. 38 | ab 1. 1. 1939 | bis 31. 12. 38 | ab 1. 1. 1939 | bis 31. 12. 38 | ab 1. 1. 1939 |
| 1 | Tägliche Arbeitszeit | 8 Stb. ausschl. Berufsschule | 8 Stb. einschl. Berufsschule | 8 Stb. ausschl. Berufsschule | 8 Stb. einschl. Berufsschule | 8 Stb. ausschl. Berufsschule | 8 Stb. einschl. Berufsschule | 8 Stb. ausschl. Berufsschule | 8 Stb. einschl. Berufsschule |
| 2 | Wochenarbeitszeit | 48 Stb. ausschl. Berufsschule u. ausschl. Sonntagearbeit | 48 Stb. einschl. Berufsschule u. einschl. Sonntagearbeit | wie Spalte 3 (zahlreiche Ausnahmen für Sonntagearbeit) | wie Spalte 4 (Ausnahme, stark eingeschränkt) | wie Spalte 3 | wie Spalte 4 | wie Spalte 3 | wie Spalte 4 |
| 3 | Andere Verteilung d. Arbeitszeit | 10 Stb. täglich ausschl. Berufsschule | 9 Stb. täglich einschl. Berufsschule | keine Beschränkung, dazu Berufsschule | wie Spalte 4 | keine Beschränkung, dazu Berufsschule | wie Spalte 4 | keine Beschränkung, dazu Berufsschule | wie Spalte 4 |
| 4 | Vor- u. Abschlussarbeiten | 1 Stb. täglich | nicht zulässig | 2 Stb. täglich, auch ab 10 Stb. hinaus | 1/2 Stb. täglich, dabei zulässige Arbeiten eingeschränkt | nicht zulässig | nicht zulässig | 2 Stb. täglich, auch ab 10 Stb. hinaus | 1/2 Stb. täglich, dabei zulässige Arbeiten eingeschränkt |
| 5 | Allgem. zulässige Mehrarbeit auf Anordnung des Unternehmers | 2 Stb. täglich an 30 Tagen im Jahr | nicht zulässig | wie Spalte 3 | nicht zulässig | wie Spalte 3 | nicht zulässig | wie Spalte 3 | nicht zulässig |
| 6 | Mehrarbeit durch Tarifordnung | bis zu 10 Stb. täglich, ausschl. Berufsschule | nicht zulässig | wie Spalte 3 | nicht zulässig | wie Spalte 3 | nicht zulässig | wie Spalte 3 | nicht zulässig |
| 7 | Arbeitsfreie Zeiten | 11 Stunden | 12 Stunden | nicht geregelt | 12 Stunden | nicht geregelt | 12 Stunden | nicht geregelt | 12 Stunden |
| 8 | Ruhepausen | im wesentlichen | unverändert | nicht geregelt | heute geregelt (vergl. vorstehend IV c 2) | nicht geregelt | heute geregelt (vergl. vorstehend IV c 2) | nicht geregelt | heute geregelt (vergl. vorstehend IV c 2) |
| 9 | Sonnabendfrühlich | nicht geregelt | ab 14 Uhr mit einigen Ausnahmen, dafür Erlassfreizeit | nicht geregelt | wie Spalte 4 | nicht geregelt | wie Spalte 4 | nicht geregelt | wie Spalte 4 |
| 10 | Sonn- und Feiertagsarbeit | grundsägl. verboten, mit Ausnahme einiger Gewerbebezüge | wie Spalte 3 aber bei Ausnahmen Erlassruhetag | grundsägl. verboten, mit Ausnahme einiger Gewerbebezüge und zahlreicher Ausnahmen | grundsägl. verboten, mit Ausnahme einiger Gewerbebezüge, bei Ausnahmen fast allgemein Erlassruhetag | grundsägl. verboten, mit Ausnahme einiger Gewerbebezüge und zahlreicher Ausnahmen | grundsägl. verboten, mit Ausnahme einiger Gewerbebezüge, bei Ausnahmen fast allgemein Erlassruhetag | grundsägl. verboten, mit Ausnahme einiger Gewerbebezüge und zahlreicher Ausnahmen | grundsägl. verboten, mit Ausnahme einiger Gewerbebezüge, bei Ausnahmen fast allgemein Erlassruhetag |
| 11 | Urlaub | nicht gesetzlich geregelt (Tarifordnung) | 15 bzw. 18 Tage | nicht gesetzlich geregelt (Tarifordnung) | 12 bzw. 18 Tage | nicht gesetzlich geregelt (Tarifordnung) | 12 bzw. 18 Tage | nicht gesetzlich geregelt (Tarifordnung) | 12 bzw. 18 Tage |

„Deutsches Volkstum im Ausland“

Schrifttum und Dokumente

Wie wir bereits kurz mitgeteilt haben, zeigt unter Mitwirkung der Preussischen Staatsbibliothek der Volksbund für das Deutschtum im Ausland zur Zeit in der Preussischen Staatsbibliothek in Berlin eine Schau »Deutsches Volkstum im Ausland — Schrifttum und Dokumente«. Die Schirmherrschaft hat Reichsinnenminister Dr. Frick übernommen. Bezirksbürgermeister Behaghel eröffnete die Ausstellung in seiner Eigenschaft als stellvertretender Bundesleiter des VDA.

»Die Ausstellung ist besonders geeignet, die großen Kulturleistungen der Volksdeutschen in den letzten Jahrhunderten in anschaulicher Weise in den Gesichtskreis aller Deutschen zu rücken und damit den Reichsangehörigen die Bedeutung dieser Leistung ins Bewußtsein zu rufen«. Diese Worte Dr. Fricks zeigen die Aufgabe der Ausstellung, ihren Inhalt formulierte Bezirksbürgermeister Behaghel: »Aus Urkunden, Briefen, Notenblättern, Zeitungen, Büchern und Bildern tönt uns das Echo deutscher Lebensart und deutschen Lebenswillens aus fernen Zeiten und Zonen entgegen und zeugt vom Blut, das auch heute noch unser ist.«

Es ist zunächst festzustellen, daß in der Ausstellung der Begriff »Schrifttum« weit gefaßt ist, er soll sich nicht nur auf Bücher und Schriften beziehen, sondern soll »alle Erzeugnisse und Dokumente geistiger Gestaltung in Druck und Schrift umfassen«. Diese Erweiterung gibt natürlich weitgehendere Möglichkeiten, als sie eine reine Buchschau allein gehabt hätte. Ehe auf eine Besprechung der ein-

zelnen Abteilungen eingegangen sei, ist noch mitzuteilen, daß die Besucher in einem eigens dafür eingerichteten Lesezimmer die Möglichkeit haben, sich mit den neuesten Schrifttumserzeugnissen, besonders den Pressearbeiten vertraut zu machen.

In einem ersten Abschnitt zeigt die Ausstellung in verschiedenen Dokumenten die »altdutschen Rechtsgrundlagen«. So finden sich Pergamenturkunden über Deutschtumsarbeit des Deutschen Ordens im Osten, Belege für die Aufforderungen fremder Landesherrn an deutsche Siedler. Der »Siebenbürger Freibrief« (=goldener Freibrief« 1224) ist die älteste Urkunde, die von deutscher Siedlungsarbeit berichtet. Daneben finden sich zahlreiche weitere Urkunden, die Zeugnis ablegen für deutsche Leistung in der Welt, so das »Landrechtbuch« und das »Handfestenbuch der Komturei Schlochau«. Fortgeführt wird die Abteilung durch die Auslage »grenz- und auslandsdeutscher Geschichtsdenkmäler«.

Einen breiten Rahmen nehmen die kulturschöpferischen Leistungen des deutschen Volkstums ein. Gerade das Buchwesen zeugt davon, daß in keiner Zeit der »starke Strom kulturellen Austausches und geistiger Zusammenarbeit zwischen Stammland und dem Auslandsdeutschtum unterbrochen gewesen ist«. Grenzlande, wie z. B. das Elsaß, waren lange führend auf dem Gebiet des Buchdrucks. Die Landesbibliothek in Stuttgart hat die »Reimchronik des Deutschen Ordens« zur Verfügung gestellt, Heidelberg eine »Sammlung kleinerer deutscher Gedichte«. Von der steirisch-ungarischen Grenze bringt die Schau eine illustrierte Historien-Bibel, in Krakau druckte